

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-F141.020/0013-II/4/2009  
ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • FRAU DRIN. ANNA LASSER  
PERS. E-MAIL • ANNA.LASSER@BKA.GV.AT  
TELEFON • (+43 1) 53115/75440  
IHR ZEICHEN •

An das  
Präsidium des Nationalrats  
  
Parlament  
1017 Wien  
  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 - SVÄG 2009);  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskanzleramt - Frauensektion übermittelt Ihnen in der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 - SVÄG 2009) zu Ihrer geschätzten Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

1. April 2009  
Für die Bundesministerin:  
LASSER

**Elektronisch gefertigt**

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-F141.020/0013-II/4/2009

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU DRIN. ANNA LASSER

PERS. E-MAIL • ANNA.LASSER@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/75440

IHR ZEICHEN •

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
stellungnahmen@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 - SVÄG 2009);  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Pöltner,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird seitens der Frauensektion im Bundeskanzleramt nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend ist kritisch anzumerken, dass laut Vorblatt gegenständlicher Entwurf keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen hat. Dies ist jedenfalls unrichtig: Frauen sind vom zentralen Teil dieses Gesetzesentwurfs - der Verbesserung der pensionsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen -, besonders betroffen, da sie die Mehrheit dieser Personengruppe stellen.

Die Umsetzung des Gender Mainstreaming Ansatzes in der Legistik erfordert die sorgfältige Analyse des Gesetzesvorhabens im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Geschlechter und sind diese auch in den Erläuterungen differenziert darzustellen. Die Erläuterungen, Besonderer Teil, zu diesem Gesetzesentwurf lassen eine solche Darstellung allerdings insgesamt und insbesondere bei oben erwähntem Regelungsinhalt vermissen.

Zu Art. 1 Z 14, 15 und 26 bis 28, Art. 2 Z 10 und 11 sowie Art. 3 Z 20 und 21  
Die Verbesserung der pensionsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen im Rahmen der freiwilligen Versicherung ist aus frauenpolitischer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen.

Sowohl der erleichterte Zugang zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes als auch die gänzliche Übernahme der

- 2 -

Beiträge zu freiwilligen Pensionsversicherungen für Zeiten der Pflege naher Angehöriger werden äußerst positiv bewertet.

Zur Entlastung pflegender Angehöriger, in der Mehrzahl Frauen, die diese Arbeit (unentgeltlich) leisten, werden darüber hinaus Ausweitungen und Verbesserungen der Infrastruktur im Pflegebereich gebraucht. Die verbesserte Anrechnung von Pflegearbeit im Sozialversicherungsrecht sollte daher durch Implementierung eines ausreichenden Angebots an qualitativ hochwertiger und leistbarer außerhäuslicher (Kurz- und Langzeit)Pflege ergänzt werden.

Zu Art. 1 Z 22

Die vorgeschlagene Klarstellung, wonach Beiträge, die an die Mitarbeitervorsorgekasse abgeführt werden, nicht in die Beitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge einzurechnen sind, wird befürwortet.

Zu Art. 1 Z 32 und 50

Auch die Modifikation der Bestimmung über die im Leistungsrecht der Pensionsversicherung relevanten Beitragzeiten der Pflichtversicherung wird ausdrücklich begrüßt.

1. April 2009  
Für die Bundesministerin:  
LASSER

**Elektronisch gefertigt**